



European Bank for Financial Services GmbH, 80218 München

Per E-Mail an: Konsultation-05-18@bafin.de

Telefon: + 49 89 45460 – 565
Telefax: + 49 89 45460 – 88 565
E-Mail: anti-geldwaesche@ebase.com

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW1
Postfach 1253
53002 Bonn

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2018 -
Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
Geschäftszeichen: GW 1-GW 2000-2017/0002**

09.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der „Auslegungs- und Anwendungshinweisen gemäß § 51 Abs. 8 GWG“ (nachfolgend „AuA“) Stellung nehmen zu können.

Zu Ziffer 3.5. des AuA-Entwurfs:

In Ziffer 3.5. wird die Verwaltungspraxis der BaFin zur **Prüfung der Zuverlässigkeit von Beschäftigten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 GWG** in enger Anlehnung an die noch gültigen und mit Ihrer Behörde abgestimmten Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ (Stand: 01. Februar 2014) (nachfolgend „DK-Hinweise“) dargelegt.

Insbesondere heißt es hier:

„Allerdings hat der Verpflichtete bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente sowie hinsichtlich der Kontrolldichte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes einen Beurteilungsspielraum.

Er kann sich vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder spezifischer Kontrollsysteme bedienen. Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 6 Abs. 2 Nr. 5 GWG nicht in Betracht.“

Im Unterschied zu den DK-Hinweisen (Ziffer 86b) fehlt jedoch an dieser Stelle der Hinweis, dass ein so genanntes „**Negativtestat**“ mangels Aussagekraft weder erforderlich, noch von der BaFin erwünscht ist.



Zwecks Klarstellung regen wir daher an, Ziffer 3.5. der AuA an oben zitierte Stelle wie folgt (siehe Hervorhebung in Fett) zu ergänzen:

„Allerdings hat der Verpflichtete bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente sowie hinsichtlich der Kontrolldichte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes einen Beurteilungsspielraum.

*Er kann sich vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder spezifischer Kontrollsysteme bedienen. **Ein regelmäßiges so genanntes „Negativtestat“, wonach keine negativen Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit eines Beschäftigten bekannt sind, ist jedoch mangels Aussagekraft weder erforderlich, noch von der BaFin erwünscht.** Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 6 Abs. 2 Nr. 5 GWG nicht in Betracht“.*

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Birgit Geyer

Carsten Lang